



27.01.2020

Zl. III-161/2-2019B to

## **Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Markus Pidner, Essacherstraße 7a, 6060 Hall in Tirol, hat bei der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Hall in Tirol um die baubehördliche Bewilligung für den Zu- und Umbau des Bestandsobjektes auf Gst 683/1, KG Hall, Essacherstraße 7 in 6060 Hall in Tirol, angesucht.

**Ort der Verhandlung:** vor Ort - am Bauplatz (Gst 683/1, KG Hall, Essacherstraße 7)  
**Datum:** Mittwoch, den 19.02.2020  
**Zeit:** 09.00 Uhr

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen. Der Höhenpunkt  $\pm 0,00$  – bezogen auf einen Punkt (Höhenbezugspunkt) – ist einzumessen und zu montieren.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

**Die Einsichtnahme bezieht sich auf:** den gesamten Bauakt

**Ort der Einsichtnahme:** Stadtbauamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 2,  
Bauamt, 3. Stock

**Zeit der Einsichtnahme:** während der für den Parteienverkehr angeschlagenen  
Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- **Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Hall in Tirol kundgemacht.**

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

**Ort:** Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1 – 2,  
6060 Hall in Tirol

**Datum:** Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung

**Zeit:** während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht

vom ...../...../.....

bis ...../...../.....

Für die Bürgermeisterin:



Ing. Peter Angerer  
(Stadtbauamtsleiter)